



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Markt Altomünster
Bebauungsplan
Einbeziehungssatzung Kiemertshofen "An der St.-Nikolaus-Straße"
in der Fassung vom 03.08.2021

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

 Rechtsgrundlagen

 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Schutzbedürftigkeit des Plangebietes

Die Schutzbedürftigkeit des Plangebietes ist weder in der Plandarstellung noch in den Festsetzungen definiert. Für die weitere immissionsschutzfachliche Betrachtung wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan die Schutzwürdigkeit eines Dorfgebietes zugrunde gelegt.

Tierhaltung

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist zu prüfen, ob aufgrund benachbarter landwirtschaftlicher Hofstellen mit Tierhaltungen unzulässige Geruchsmissionen im Plangebiet zu erwarten sind. Nach den vorliegenden gemeindlichen Unterlagen befindet sich auf der Flur-Nr. 829 eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer genehmigten Rinder-, Schweine- und Hühnerhaltung. Wir weisen darauf hin, dass nicht nur derzeit betriebene Tierhaltungen zu berücksichtigen sind, sondern auch ehemalige, noch bestandsgeschützte Tierhaltungsanlagen.

In einer „worst-case-Betrachtung“ nach VDI 3781 wurde für den bestandsgeschützten Schweinestall auf Flur-Nr. 829 berechnet, dass aufgrund des geringen Abstandes zum Plangebiet unzulässige Geruchsmissionen zu erwarten sind. Aus den dargelegten Ausführungen ist die in der

Begründung unter Nr. 7 getätigte Aussage, dass am geplanten Gebäude keine schädlichen Umwelteinflüsse einwirken, aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zutreffend.

Die fachliche Prüfung für die einzelnen Ställe kann nur dann entfallen, wenn für die betroffenen Tierhaltungen auf Flur-Nr. 829 eine Verzichtserklärung auf künftige Tierhaltung vorgelegt wird oder bereits baurechtlich genehmigte Umnutzungen der Ställe vorgenommen wurden.

Wir bitten die oben aufgeführten Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der GIRL.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 24.11.2021

Adam